

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-07-05

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 **2149-0**

Sachbearbeiter/in - Durchwahl

Frau Kaiser-Torolsan – 375

E-Mail: beate.kaiser-torolsan@elk-wue.de

AZ 13.09-4 Nr. 76.8-12-V07/6.2

An die
Ev. Pfarrämter,
die gewählten Vorsitzenden der
Kirchengemeinderäte,
die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane ,
landeskirchl. Dienststellen, großen Kirchenpflegen,
Geschäftsstellen der Dezernate 1-3
sowie die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

Besondere Bedingungen für die Reisepreissicherung für Reiseveranstalter -Insolvenzversicherung-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Inkrafttreten des dritten Gesetzes zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften (Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, ABl. L 326 vom 11.12.2015, S. 1) sind juristische Personen des öffentlichen Rechts und somit auch kirchliche Organisationen nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 651r, und 651w BGB) zur Kundengeldabsicherung verpflichtet (Entfall der Privilegierung).

Das neue Reiserecht tritt zum 1. Juli 2018 in Kraft. Vor allem Körperschaften des öffentlichen Rechts wie Kirchengemeinden, Bezirksjugendwerke und Ortsjugendwerke (mit der Kirchengemeinde verbunden, nicht als eigenständiger Verein gegründet), müssen ab diesem Zeitpunkt mit der Anmeldebestätigung einen **Reisepreissicherungsschein** an den Kunden übergeben. Nach langen Verhandlungen konnte die Evangelische Landeskirche in Württemberg ein gutes Ergebnis erzielen. Die **Insolvenzversicherung** ist Teil der Sammelversicherungen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und gilt für alle durch die kirchlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Landeskirche (z.B. Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände etc.) veranstalteten Reisen.

Der Sicherungsschein wird kostenfrei im DLP zur Verfügung gestellt:

https://www.service.elk-wue.de/arbeitshilfen/formulare.html?no_cache=1&catID=5527

Die mittels PDF-Datei erstellten Sicherungsscheine haben das Ablaufdatum 31.12.2019 und werden danach mit jährlichem Ablaufdatum 31.12. des jeweiligen Jahres neu zur Verfügung gestellt. Vereine wie z.B. CVJMs, müssen wie bisher auch, den Reisepreissicherungsschein selbst bei der Versicherung oder Versicherungsagentur erwerben.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Sicherungsschein für Pauschalreisen

Erwin Hartmann
Oberkirchenrat